

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. olo.218 - Parl./71

Wien, am 1.-. Jänner 1972

104 /A.B.

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

zu 33/J.  
Präs. am 28. Jan. 1972

Parlament  
olo Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 33/J-NR/71, die die Abgeordneten Dr. Gruber und  
Genossen am 2. Dezember 1971 an mich richteten, beehe  
ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Nein, denn der angeführte Erlaß vom  
4. Oktober 1971 begünstigt die Studienbeihilfenwerber.

Der § 35 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1969 vor der Novellierung normierte bereits, daß nach Außerkrafttreten der Übergangsbestimmung des § 35 Abs. 1 lit.a, also ab Wintersemester 1971/72, "die Studiennachweise Leistungen zu betreffen haben, die in den beiden letztvergangenen Semestern erbracht wurden". Eine wörtliche Auslegung des § 35 (nach der Novellierung § 33) Abs. 1 lit. b Studienförderungsgesetz hätte zu dem Ergebnis führen können, daß nur jene Prüfungen für den Studiennachweis anzuerkennen sind, die im letztvergangenen Studienjahr (1. Oktober 1970 bis 30. September 1971) erbracht wurden. Demgegenüber wird im Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 4. Oktober 1971, Zl. 178.339-7/71, die Rechtsanschauung vertreten, daß diese zuletzt angeführte Gesetzesstelle im Zusammenhang mit § 27 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, wonach Prüfungen am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen sind, auszulegen ist.

./.

Mit diesem zitierten Erlaß wurden daher die Studienbeihilfenbehörden angewiesen, im Interesse der Studienbeihilfenwerber auch solche Prüfungen dem Studiennachweis des letztvergangenen Studienjahres zuzurechnen, die - in analoger Anwendung des § 23 Abs. 5 Studienförderungsgesetz - in den ersten sechs Wochen des laufenden Studienjahres mit Erfolg abgelegt wurden.

ad 2) Nein. Eine Ausweitung dieser Sechswochenfrist auf drei Monate ist mit § 26 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nicht in Einklang zu bringen und würde daher eine unvertretbare Auslegung des § 33 Abs. 1 lit. b Studienförderungsgesetz bedeuten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "U. Finkley".